



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 15. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2026

Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes; Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Energiegesetzes zukommen lassen. Die Gesetzesrevision sieht eine Pflicht für Grundeigentümer zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge vor. Damit soll der Zugang zu Ladeinfrastruktur für Elektroautos im Mietverhältnis und im Stockwerkeigentum sichergestellt werden.

Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage im Grundsatz sehr. Die Gesetzesänderung fördert die Elektromobilität und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Netto-Null-Klimaziele des Kantons Basel-Stadt bis 2037. Wir beantragen jedoch, den Anwendungsbereich der Vorlage in zwei Punkten auszuweiten:

1. Ausweitung auf wohnortnahe Mietparkplätze (Variante 2)

Gemäss Vorlage gilt der Anspruch auf eine Grundinstallation nur für Personen, die in der Liegenschaft oder Wohnsiedlung selber wohnen und einen Parkplatz zusammen mit einer Wohnung mieten (Variante 1 gemäss erläuterndem Bericht, S. 5). Der Regierungsrat geht davon aus, dass in Basel rund die Hälfte der Parkplatzmieterinnen und -mieter nicht im selben Gebäude wohnen, in dem sich der gemietete Parkplatz befindet. Wir beantragen deshalb, dass alle Personen, die in der Nähe ihres Wohnortes einen Parkplatz mieten, vom neuen Anspruch auf eine Grundinstallation für Ladeinfrastruktur profitieren können (Variante 2 gemäss erläuterndem Bericht, S. 5).

2. Einbezug von gemieteten Geschäftsparkplätzen

Auch Unternehmen, die ihre Geschäftsräumlichkeiten lediglich gemietet haben, sollen ihre Geschäftsfahrzeuge elektrifizieren können. Dies ist heute nicht möglich, wenn die Vermieterschaft keine Bereitschaft zeigt, die Parkplätze mit Ladestationen auszurüsten. Wir beantragen deshalb

zusätzlich, dass auch Parkplätze, die im Zusammenhang mit einer Geschäftsliegenschaft gemietet werden, unter die neue Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation fallen.

In beiden Fällen soll die Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation nur für gemietete Parkplätze gelten, auf denen regelmässig ein Fahrzeug über Nacht abgestellt wird. Es geht folglich nicht darum, die Ausrüstungspflicht auch auf die Fahrzeuge von Pendlerinnen und Pendlern auszuweiten. Vielmehr sollen sämtliche Fahrzeuge an ihrem üblichen «Übernachtungsort» von der neuen Ausrüstungspflicht profitieren können. Da im Fahrzeugausweis ein Fahrzeugstandort eingetragen ist, ist eine entsprechende Abgrenzung ohne weiteres möglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin